

Vortrag anlässlich des Adventsempfangs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 8. Dezember 2006 im Haus der Kirche in Kassel

„Vom neutralen Beobachter der Religion zum helfenden Vermittler – eine neue Rolle für den Staat?“

Das Thema „Religion in der Öffentlichkeit“ hat Konjunktur. Um dies zu belegen, brauche ich nur einige Stichworte der politischen Diskussion des vergangenen Jahres zu nennen: Kopftuchstreit, Mohammed Karikaturen, Islamkonferenz, Strafbarkeit der Gotteslästerung. All dies sind Themen, die das Verhältnis von Staat und Recht zur Religion betreffen. Wenn man die Fragestellungen, die sich hinter den genannten Stichworten verbergen, näher betrachtet und die getroffenen Entscheidungen analysiert, wird man freilich mit ganz unterschiedlichen Konzepten konfrontiert, die sich – zumindest scheinbar – schwer miteinander vereinbaren lassen.

In seiner Kopftuchentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage finde. Es hat aber darauf hingewiesen, dass der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein könne (BVerfGE 108, 282). Dem Gesetzgeber stehe frei, religiöse Symbole aus dem Schulbereich weitgehend zu verbannen. Damit hat es die Linie der notorischen Kreuzifix-Entscheidung von 1995, wonach die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern die Grenze religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule überschreite, fortgeführt. Eine ganze Reihe von Landesgesetzgebern, besonders konsequent der Hessische, haben den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen. Der Staat als Schulträger erscheint hier als ein neutraler Beobachter der Religion, der daher jeden Anschein einer Identifizierung mit dem Religiösen und sei es über religiöse Symbole seiner Bediensteten, vermeidet.

Andere Beispiele aus der jüngeren Diskussion weisen aber in eine ganz andere Richtung. Dabei mag man die Forderungen nach einer konsequenteren Strafverfolgung der Gotteslästerung (genauer: der „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“ gem. § 166 StGB) noch durchaus mit der angedeuteten Linie in Einklang bringen: Sie beruht ja darauf, dass

der Staat hier den öffentlichen Frieden schützt, in dem er die Konfrontation zwischen den Religionen bzw. gegen die Religion unterbindet: Er bleibt aber neutraler Beobachter.

Die Aufmerksamkeit, die der Islam und die muslimischen Organisationen in der letzten Zeit finden, weist aber in eine ganz andere Richtung.

Als erstes sind die Bemühungen um die Einrichtung eines Religionsunterrichts für muslimische Kinder zu nennen. Zunehmend empfindet man die bisherigen Hilfslösungen, eine religionskundliche Unterweisung mit islamischem Schwerpunkt im muttersprachlichen Unterricht oder dergleichen vorzusehen, zu Recht als unbefriedigend. Man setzt stattdessen auf einen „konfessionellen“ islamischen Religionsunterricht. Hierzu gibt es eine Reihe von Versuchen in unterschiedlichen Bundesländern.

Hieran ist bemerkenswert, dass eine Prognose, die vor etwa fünf Jahren gemacht wurde, sich bisher nicht bewahrheitet hat. Im Anschluss an das LER-Experiment in Brandenburg und den gescheiterten Versuch, dessen Verfassungsgemäßheit durch das Bundesverfassungsgericht klären zu lassen, hatte man vermutet, dass nunmehr der konfessionelle Religionsunterricht auch in anderen Bundesländern unter Druck gerät. Das ist aber bisher – das unrühmliche Berliner Beispiel ausgenommen - nicht geschehen. Die Notwendigkeit einer Wahrnehmung der Religion aus einem eigenen Standpunkt und ihre Bedeutung für die Identitätsfindung, die man bei den muslimischen Kindern erkennt, haben insofern auch die Diskussion um den christlichen Religionsunterricht von den befürchteten Abwegen ferngehalten.

Ein Zweites ist bemerkenswert: Beim Religionsunterricht tritt der Staat aus seiner Rolle als bloßer Beobachter der Religion heraus. Nicht nur ist in unserem Modell des Religionsunterrichtes der Staat dessen Unternehmer: der Religionsunterricht wird ja in staatlichen Schulen grundsätzlich durch staatliche Lehrkräfte erteilt. Darüber hinaus sind es gerade auch Bildungspolitiker und Ministerien, die auf die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichtes hinwirken – im Interesse der Schüler und im Interesse der Gesellschaft: Man erhofft von einem solchen Unterricht eine den allgemeinen Erziehungszielen angepasste und solide religiöse Bildung als Beitrag zur Identitätsfindung. Von einer Verbannung des Religiösen aus der Schule ist in diesem Zusammenhang keine Rede mehr.

Die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichtes hat unausweichliche Konsequenzen auch für den Bereich der Universität. Um eine solide deutschsprachige Unterrichtung in islamischer Religion anbieten zu können, bedarf es dafür ausgebildeter Lehrer. Daher müssen auch entsprechende Lehrstühle in den staatlichen Universitäten geschaffen werden. Mittlerweile sind bereits in 3 deutschen Universitäten Lehrstühle in islamischer Religion eingerichtet worden, nämlich in Münster, in Frankfurt und in Erlangen. Die Wirkung dieser Lehrstühle wird nicht auf die Lehrerbildung beschränkt bleiben. Vielleicht besteht hier die Chance, einen neuen wissenschaftlichen Dialog mit anderen Theologien zu führen und dadurch eine neue Dimension der geistigen Auseinandersetzung zu erreichen.

Die Weiterungen von beiden, sowohl Religionsunterricht als auch Universitätstheologie, sind beträchtlich und betreffen das grundsätzliche Verhältnis des Islam zum Staat und die Organisation des Islam selbst. Nach dem deutschen Verfassungsrecht bedarf es sowohl für einen konfessionellen Religionsunterricht als auch für die Besetzung islamischer Lehrstühle eines Ansprechpartners auf der Seite der entsprechenden Religionsgemeinschaft. Das beruht darauf, dass der religiös neutrale Staat des Grundgesetzes nicht für sich in Anspruch nehmen kann zu entscheiden, was die wahre islamische Religion ist und wer sie authentisch vermitteln kann. Sowohl die Festlegung der Inhalte des Religionsunterrichts als auch die Berufung islamischer Universitätstheologen setzen voraus, dass es auf islamischer Seite autorisierte Verhandlungspartner gibt. Unter anderem dies hat auf islamischer Seite zu einem Organisationsprozess geführt. Im Vorfeld der Einrichtung islamischen Religionsunterrichts in Niedersachsen ist ein runder Tisch mit einer Reihe von islamischen Vereinigungen gebildet worden. Mittlerweile hat sich eine Art Dachverband organisiert die Schura Niedersachsen e. V. Insofern haben staatliche Regeln dem Islam zu Ansätzen dessen verholfen, was für seine Integration in die deutsche Rechtsordnung aus juristischer Sicht als Defizit zu bewerten ist, seine mangelnde Organisation. Aber es gibt nicht nur Beispiele für diese gleichsam durch die Verfassung veranlasste Organisationsbildung, bei der die staatlichen Behörden im übrigen im Hintergrund bleiben. Vielmehr gibt es in Nordrhein-Westfalen Planungen, dass die Landesregierung gleichsam Intendanturhilfe für eine islamische Selbstorganisation bietet, in dem dort die an einem Dialog interessierten Organisationen sich in einer Art Liste eintragen lassen können und dann möglicherweise einen Nukleus für eine islamische Dachor-

ganisation bilden können. Als Fernziel dieses von den Grünen propagierten Projekts ist dann auch der Abschluss eines über Schul- und Hochschulfragen hinausgehenden Vertrages mit den muslimischen Organisationen nach dem Muster unserer Staatskirchenverträge geplant.

In eine ganz ähnliche Richtung der Vermittlung und Hilfe deutet auch die vom Bundesinnenminister initiierte Islamkonferenz, die in diesen Tagen in eine konkrete Arbeitsphase in verschiedenen Arbeitsgruppen eintritt, die von der Öffentlichkeit weniger beachtet wird als die Auftaktveranstaltung. Deren Aufgabe ist es praktische Lösungen unter anderem für Organisationsfragen aufzuweisen.

Diese Beispiele zeigen uns, dass das zunehmende Bedürfnis nach Integration des Islam in unsere Rechtsordnung uns an die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften erinnert, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind. Das Grundgesetz kennt nicht allein den distanzierten, neutral beobachtenden Staat, sondern auch Elemente der Unterstützung der Religion. Je nach Sach- und Lebensbereich spielt der Staat eine etwas andere Rolle. Dies spiegelt die Komplexität der Aufgabe wieder, die Rolle der Religion und der Religionsgemeinschaften in einer Rechtsordnung zu bestimmen, in der der Bürger gleichzeitig Anhänger einer Religionsgemeinschaft und Staatsbürger ist und in der diese unterschiedlichen Rollen nicht in unlösbare Spannungen geführt werden sollen.

So ist es erklärbar, dass bei der Verleihung öffentlicher Ämter- von wenigen Ausnahmen wie den Universitätstheologen abgesehen - nach der ausdrücklichen Regelung des Grundgesetzes, die Religion keine Rolle spielen darf. Hier fragt demgemäß der Staat grundsätzlich nicht nach der Religionszugehörigkeit. In seiner Rolle als derjenige, der das Erziehungswesen ganz weitgehend unter seine Fittiche genommen hat, berücksichtigt dagegen der Staat die Religion und fördert die religiöse Identitätsfindung durch das Angebot des Religionsunterrichts. Hier bleibt der Staat zwar neutral. Er definiert keine Staatsreligion sondern nimmt die gesellschaftlichen Strömungen auf und trägt diese in die Schule. Er ist aber insofern eben nicht der bloße distanzierte Beobachter, sondern der in anderer Weise neutrale, helfende Vermittler des Religiösen für die Schüler. Und sofern er dazu die Religionsgemeinschaften braucht, kann er auch ohne Verstoß gegen seine Grundsätze maßvoll Hilfestellung bei deren Selbstorganisation leisten. Auf diese Weise erweist sich die Übertragbarkeit der his-

torisch gewachsenen und auf das Verhältnis des Staates zu den christlichen Kirchen gezogenen Staatskirchenrechts auf andere Religionsgemeinschaften und seine Anpassungsfähigkeit. Neue tatsächliche Fragen führen zu gewissen Änderungsbedürfnissen. So wird man etwa an den traditionellen, recht anspruchsvollen Anforderungen an den Organisationsgrad von Religionsgemeinschaften gewisse Abstriche machen müssen und auch Dachverbände als Religionsgemeinschaften akzeptieren können. Dass das Bundesverwaltungsgericht die Bereitschaft gezeigt hat, diesen Schritt zu gehen, zeigt aber, dass die Rechtsordnung zu solchen Anpassungen fähig und bereit ist.

Hier zeigt sich auch, dass eine pauschalisierende Aussage wie die, dass Religion Privatsache sei, die Problematik verfehlt, der sich jeder Staat stellen muss: Wie ist darauf zu reagieren, dass seine Bürger, nicht alle aber doch ein nicht unerheblicher Prozentsatz, ihr Handeln auch durch religiöse Maßstäbe prägen lassen und ihre Religion auch in der Öffentlichkeit präsentieren wollen. Unsere Rechtsordnung kennt beide Aspekte. Sie anerkennt, dass die Frage, welcher Religion man zugehört, für den einzelnen Privatsache sein kann. Dies ist Hintergrund der ausdrücklichen Regelung, dass niemand seine Religion offenbaren muss, es sei denn eine gesetzliche Verpflichtung erfordert dies. Aber die Religion selbst bleibt nicht im Privaten stehen. Die Religionsgemeinschaften selbst suchen ja ihre Rolle in der Öffentlichkeit. Die Religion will und soll Konsequenzen für das Leben des Einzelnen in der Gemeinschaft haben. Und sofern dieses Auswirkungen auf das Gemeinleben hat, hat gleichsam automatisch auch der Staat als die rechtlich organisierte Gesellschaft ein Interesse an der Religion. Schließlich hat er auch die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass ein jeder nach seiner Fassung selig wird. Daher betreibt er auch Vorsorge dafür, dass die Menschen von ihrem Grundrecht auf Religionsausübung Gebrauch machen können – aber natürlich unter der Prämisse, dass dies in Neutralität, ohne Privilegierung oder Diskriminierung der Religionen geschieht. Der Staat ist eben beides, sowohl neutraler Beobachter der Religion als auch helfender Vermittler. Die Akzente in seinen Aufgaben wechseln mit den gesellschaftlichen Herausforderungen. Die Aufgabe, die Religion in die Rechtsordnung zu integrieren und hierbei die Rolle des Staates in sachgerechter Zuordnung der unterschiedlichen Grundsätze zu finden, stellt sich immer wieder neu und anders.

